Berufungsverfahren. — Procédure de recours en réforme.

- 91. Arteil vom 30. November 1910 in Sachen Stern, Rl. u. Ber.=Rl., gegen Stern-Wlokka, Bekl. u. Ber.=Bekl.
- Art. 58 OG: Haupturteil? Entscheid, der die Zuständigkeit des schweizerischen Richters zur Anhandnahme der Ehescheidungsklage ausländischer Ehegatten in Anwendung des Art. 5 der Internat. Uebereinkunft betr. Ehescheidung etc. v. 1902/1905 (EheSchKonv) verneint.

   Der Begriff des Haupturteils bestimmt sich ausschliesslich nach dem eidgenössischen Recht.
- A. Die Litiganten sind Angehörige des deutschen Reiches. Sie sind seit dem Jahre 1886 verheiratet. Der Kläger ist Direktor eines Borschußvereins in Konstanz, hat aber in Kreuzlingen ein Zimmer gemietet und dort auch am 6. September 1909 die Riederlassungsbewilligung erhalten. Die Beklagte wohnt in Resina bei Neapel.
- B. Am 7. Oktober 1909 erhob der Kläger gegen die Beklagte beim Friedensrichteramt Kreuzlingen Klage auf Ghescheidung gemäß Art. 46 lit. devent. 47 ZGG und § 1568 DBGB. In dem dadurch eingeleiteten Prozesse erkannte das Obergericht des Kantons Thurgau über die Rechtsfrage: "Ist die Che der Litiganten sofort und definitiv zu scheiden?" durch Urteil vom 22. September 1910: "Die Rechtsfrage wird verneinend entschieden."

Zur Begründung führte das Gericht folgendes aus: Nach ihrem Heimatrechte, gemäß § 1354, Abs. 2 und 10 DBGB, habe die Beklagte nicht denselben Wohnsitz wie der Kläger, sondern ihr besonderes Domizil in Resina bei Neapel. Da nun auf Grund bes Art. 5 Ziff. 2 der Internat. Übereinkunst betr. Ehescheidung 2c.

- v. 12. Juni 1902/15. September 1905 (CheSchKonv) für die Scheidungsklage die Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten zuständig seien, wenn die Ehegatten nach der Gesetzgebung des Heimatstaates nicht denselben Wohnsitz hätten, so müsse die Scheisdungsklage wegen Inkompetenz abgewiesen werden.
- C. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berusung erklärt mit dem Antrage, es sei die She der Litiganten in Anwendung von Art. 46 lit. b eventuell 47 ZGG und § 1568 DBGB sosort definitiv zu scheiden; eventuell sei das thurgauische Obergericht anzuhalten, auf die materielle Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils einzutreten.
- D. In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht hat der Bertreter des Klägers den Berufungsantrag wiederholt und zur Begründung angeführt, daß das angesochtene Urteil ein Haupturteil sei, weil die Frage, ob ein solches Urteil vorliege, nach kantonalem Prozeskrecht zu beurteilen sei und nach thurgauischem Rechte der Entscheid über die Kompetenzfrage in die Form eines Endurteils gekleidet werden müsse. Der Vertreter der Beklagten hat den Untrag gestellt, es sei auf die Berufung nicht einzutreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäß Urt. 58 DG ist die Berufung an das Bundesgericht nur gegen die in der letten kantonalen Instang erlassenen Saupt= urteile zulässig. Nach der bundesgerichtlichen Braris (vgl. US 32 I S. 652 Erw. 2; Beiß, Berufung an bas BG in Zivissachen, S. 34 ff; FAVEY, Les conditions du recours de droit civil au Tribunal federal, S. 44 ff) find Haupturteile diejenigen Urteile, die über die materiellen Ansprüche, die in einem Brozesse geltend gemacht werden, definitiv entscheiden, also gegenüber der Geltendmachung derselben Ansprüche in einem neuen Prozesse die Einrede der abgeurteilten Sache begründen. Diefen Charakter hat nun das Urteil der Borinftang nicht. Es entscheidet nicht darüber, ob das Scheidungsbegehren gemäß Art. 2 CheSchRonv begründet fei ober nicht, sondern beschränkt sich darauf, auf Grund ber Gerichtsftandsbestimmungen des Art. 5 ibid. fich infompetent zu erklären, also das Borhandensein einer Prozegvoraussetzung zu verneinen.

Die Norm des Art. 5 CheSchKonv ist in erster Linie bestimmt, die sachliche Zuständigkeit über Chescheidungsprozesse unter

gewiffen Voraussehungen dem Domizilstaate der Cheleute zuzu= weisen. Gine besondere Vorschrift macht bei getrenntem Wohnsit der Cheleute die Gerichte des Wohnsipstaates der beklagten Partei zuständig. Wenn es sich so in erster Linie um Vorschriften über sachliche Gerichtsbarkeit handelt, so wirken sie praktisch auch als Gerichtsstandsnormen, da durch die internationale Chescheidungs= fonvention ohne weiteres die Brozeggesetzgebung des Wohnsitzkantons für die örtliche Zuständigkeit im Einzelfalle anwendbar wird und aus ihr die Entscheidung darüber zu entnehmen ist, welches Gericht im Einzelfalle zuständig ist. Art. 5 CheSchkonv enthält aber keinerlei materiellrechtliche Vorschriften über die Scheidung. Diese sind ausschließlich aus Art. 1 und 2 des Übereinkommens zu entnehmen. Daher bewirft auch das angefochtene Urteil, das nur eine in Art. 5 CheSchRonv enthaltene Bor= schrift über die Zuftandigkeit des angegangenen schweizerischen Berichtes auslegt, feine Rechtstraft fur ben Scheidungsanspruch. Wenn der Rläger seine Rlage, vorausgesett z. B., daß Frau Stern in der Schweiz Wohnfitz nehmen wurde, von neuem bei dem alsdann zuständigen Gericht anbringen würde, könnte ihm die Einrede der beurteilten Sache nicht entgegengehalten werden. Daß gemäß thurgauischem Rechte der Entscheid der Borinftang bie Form eines Endurteiles hat, kann ihm nicht den Charafter eines Haupturteiles im Sinne des Art. 58 DG geben, weil der Begriff des Haupturteiles fich nach eidgenöffischem Rechte bestimmt und zudem für die Frage, ob ein Haupturteil vorliegt, der Inhalt und nicht die Form des Urteils maßgebend ift. Selbstverftandlich kann es an dem Charafter des Urteils der Vorinstanz auch nichts ändern, daß zur Entscheidung über die Kompetenzfrage die Frage, wo die Beklagte ihren Wohnsitz habe, auf Grund von materiellen Rechtsbestimmungen bes DBGB beantwortet werden mußte; benn hiebei handelte es sich um eine bloke Vorfrage, die zur Entschei= dung der Zuständigkeitsfrage gelöft werden mußte.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

B. Entscheidungen des Bundesgerichts als einziger Zivilgerichtsinstanz.

Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme instance unique en matière civile.

Materiellrechtliche Entscheidungen. Arrêts sur le fond du droit.

Zivilklagen von Korporationen oder Privaten gegen den Bund. — Actions civiles de corporations ou particuliers contre la Confédération.

92. Arteil vom 14. Dezember 1910 in Sachen Juds, Kl., gegen Schweiz. Cidgenossenschaft, Bekl.

Haftpflichtklage gegen die Eidgenossenschaft auf Grund des Art. 48
Ziff. 2 OG. Unterbrechung der Anspruchsverjährung (Art. 12
FHG) durch Schuldbetreibung (Art. 154 Ziff. 2 u. Art. 157
Abs. 2 OR): Wiederholte Wirksamkeit dieses Unterbrechungsgrundes (zweimalige Betreibungsanhebung). — Bemessung der Haftpflichtentschädigung eines Wagners bei Verminderung der Sehschärfe seines rechten Auges um 85 %.

A. — Der Kläger war in der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun als Wagner angestellt und bezog bei  $9^{1/2}$ stündiger Arbeitszeit einen Stundenlohn von 50 Cts. Nach der Lohnordnung betrug der für ihn erreichbare Maximalstundenlohn 54 Cts.

Am 23. oder 24. Mai 1907 sprang dem Kläger bei der Arsbeit ein Holzsplitter ins rechte Auge. Einige Tage darauf stellte